



Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.
Herrn Welling
Postfach 10 04 30
79123 FREIBURG

Dezernat/Amt D1 / Rechts- und Ordnungsamt
Gebäude Glärnischstraße 1-3

Name Harald Baur
Zimmer-Nr. E 03
Telefon 07541 204-5396
Telefax 07541 204-7396
E-Mail harald.baur@bodenseekreis.de
Aktenzeichen 1.12 - br

Datum 25. April 2013

**Rahmenvertrag mit der AOK/LKK über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes
hier: Anzeige einer Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 PBefG
Ihr Schreiben vom 17.04.2013**

Sehr geehrter Herr Welling,

mit Schreiben vom 17.04.2013 haben Sie uns den zwischen den baden-württembergischen Verkehrsverbänden und der AOK und LKK abgeschlossenen Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des PBefG vorgelegt und die darin enthaltenen Preisvereinbarungen als Sondervereinbarung im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG angezeigt und um deren Genehmigung gebeten.

Nach § 51 Abs. 2 PBefG sind Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nur zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenanzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
2. eine Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
3. die Beförderungsentgelte und -bedingungen schriftlich vereinbart sind und
4. in der Rechtsverordnung eine Pflicht zur Genehmigung oder Anzeige vorgesehen ist.

Wir haben den Rahmenvertrag auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben überprüft. Nachdem Sondervereinbarungen nur für den Pflichtfahrbereich zulässig sind, bezieht sich unsere Prüfung in Bezug auf die Beförderungsentgelte ausschließlich auf § 2 Ziffer I. Taxiverkehr innerhalb des Tarifgeltungsbereiches / Sondervereinbarung der Anlage 2 zum Rahmenvertrag.

- Der Rahmenvertrag legt sowohl einen bestimmten Zeitraum (01.05.2013 bis 30.04.2016) als auch einen Mindestumsatz im Monat (zwischen 11.550,-- und 13.370,-- Euro im Monat für den Bodenseekreis) fest.
- Die Ordnung des Verkehrsmarktes wird nach unserer Auffassung durch die Sondervereinbarung für den Pflichtfahrbereich nicht gestört. Es wird der geltende Taxitarif abzüglich einem Abschlag von 10 Prozent zu Grunde gelegt.

- Die Beförderungsentgelte und –bedingungen sind schriftlich vereinbart.
- Die geltende Tarifordnung des Bodenseekreises vom 20.07.2012 sieht für Sondervereinbarungen eine Anzeigepflicht mit Genehmigungsvorbehalt vor.

Die angezeigte Sondervereinbarung erfüllt demnach die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG. Es ergeht deshalb folgende Entscheidung:

Die mit Schreiben vom 17.04.2013 angezeigte Sondervereinbarung für den Pflichtfahrbereich wird hiermit genehmigt. Sie tritt am 01.05.2013 in Kraft und endet am 30.04.2016.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Bodenseekreis – Rechts- und Ordnungsamt – Glärnischstraße 1 - 3 in 88045 Friedrichshafen einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Baur